

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3336/92 DES RATES**

vom 16. November 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 <sup>(3)</sup> schließt Zichorienpflanzen und -wurzeln des KN-Codes 0601 20 10 von der gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels aus. Es hat sich erwiesen, daß deren Handelsmerkmale denen anderer Unterpositionen des Kapitels 6 der Kombinierten Nomenklatur

sehr ähnlich sind. Diese Erzeugnisse sollten daher ab dem 1. Januar 1993 in die genannte gemeinsame Marktorganisation einbezogen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1.*

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 wird der Satzteil „ausgenommen Zichorienpflanzen und -wurzeln der Unterposition 0601 20 10“ gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. GUMMER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 166 vom 3. 7. 1992, S. 16.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 30. Oktober 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3991/87 (AbI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 19).